



## Absenzen (Jokertage, Dispensationen und Ferienverlängerungen)

Absenzen sind grundsätzlich in der Volksschulverordnung geregelt. Demgemäss hat die Primarschule Ottenbach am 12. Juni 2008 folgendes beschlossen:

### Jokertage:

- Pro Schuljahr können maximal 2 ganze Tage in Form von Jokertagen bezogen werden. Diese können auch als Ferienverlängerung eingesetzt werden (keine Begründung der Absenz notwendig).
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Die Jokertage, welche nicht als Ferienverlängerung eingesetzt werden, müssen spätestens am Vortag bei der Lehrperson eingegeben werden.
- Die Jokertage, welche als Ferienverlängerung (maximal 2 Tage) eingesetzt werden, sind spätestens 1 Woche vor dem gewünschten Bezug bei der Lehrperson einzugeben.
- Für alle Jokertagsgesuche ist das zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen.
- Die Schulverwaltung führt eine Kontrollliste über die Jokertage. Die Lehrperson übergibt die eingereichten Formulare jeweils sofort der Schulverwaltung

Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht auf ein kommendes Schuljahr übertragen werden.

### Dispensationen:

- Über Dispensationsgesuche von **bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen** entscheidet die Lehrkraft.  
Über Dispensationsgesuche für **mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage** entscheidet die Schulpflege.
- Dispensationsgesuche sind bis spätestens 3 Wochen im Voraus direkt der Schulverwaltung zuhanden der Schulpflege einzureichen.

### Ferienverlängerungen:

- Über Ferienverlängerungsgesuche, welche den zeitlichen Rahmen der Jokertagsregelung überschreiten, entscheidet die Schulpflege.
- Ferienverlängerungsgesuche sind bis spätestens 3 Wochen im Voraus direkt der Schulverwaltung zuhanden der Schulpflege einzureichen.

---

### Auszug aus der Volksschulverordnung

- § 28 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.  
Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.
- § 29 Eine Dispensation kann aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Als wichtige Gründe können insbesondere gelten:
- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
  - b) wichtige Familienereignisse
  - c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
  - d) Vorbereitung auf und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;
  - e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
  - f) Schnupperlehren